

Gültig für Bezirks-Kommando Sondershausen
vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.
Dem Militär- oder Ersatzreservepaß vorzukleben.

Verleseeife *A2* lfd. *A2*
Jahresklasse *906* Ziff. _____ Nr. _____

Kriegs-Beorderung.

Der *Ers. Res. Bruno Hartwoldt*

wohnhaft zu

Wolgrenzen

hat sich nach Bekanntmachung des Mobilmachungsbefehls
ohne einen anderen Gestellungsbefehl abzuwarten,

in **Sondershausen**, Hof des Gymnasiums

am

8. Mobilmachungstag

1908 mittags *8 30* Uhr

zu melden. Die Mobilpapiere sind mitzubringen.

Abfahrtsbahnhof

Wolgrenzen

Abfahrt

{ am Tage vor dem* }
{ Gestellungstage }

mit d. Zuge *5 20* mit.

über

Gumpen

Bezirks-Kommando

Sondershausen.



Wenden!

* „Tage vor dem“ zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Bestimmungen.

- 1) Der Mobilmachungsbefehl wird in jeder Ortschaft durch Telegramme des Reichs-Postamtes, durch amtliche Blätter und durch öffentlich angeschlagene Bekanntmachungen des Generalkommandos bekannt gegeben.
- 2) In den Bekanntmachungen des Generalkommandos sind die **10** ersten Mobilmachungstage nach den Kalendertagen bezeichnet. Mannschaften, deren Kriegsbeorderung auf einen späteren Mobilmachungstag lautet, haben den Kalendertag selbst festzustellen, an dem sie sich zu melden haben.
- 3) Die Marschgebühren werden nicht bei der Ortsbehörde, sondern erst beim Truppenteil gezahlt.
- 4) Die Einberufenen haben freie Eisenbahnfahrt und dürfen auch Schnellzüge mit nur erster oder zweiter Wagenklasse benutzen. Fahrkarten sind nicht zu kaufen, sondern es sind die Beorderung oder die Militärpapiere bei der Fahrkartenkontrolle vorzuzeigen.
- 5) Bereits in den ersten Mobilmachungstagen ändert sich der Eisenbahnfahrplan. Näheres hierüber ist auf den Bahnhöfen zu erfahren.
- 6) Der Einberufene hat sich beim Abgang von Hause mit Lebensmitteln für einen Tag zu versehen und Packmaterial (Packpapier, Reisetasche usw.) für Rücksendung der Zivilkleider mitzubringen.
- 7) In der Zeit vom 1. September bis 31. März wird das Mitbringen von wollenem Unterzeug dringend empfohlen. Entschädigung zahlt dafür der Truppenteil.
- 8) Den für Fußtruppen (Infanterie, Fuhrartillerie, Pioniere) Einberufenen wird empfohlen, ein Paar dauerhafte Stiefel mitzubringen. Für solche kriegsbrauchbare Stiefel zahlt der Truppenteil Entschädigung.
- 9) Wer bei eintretender Mobilmachung auf Reisen ist, kehrt nicht erst nach der Heimat zurück, sondern begibt sich sogleich nach dem auf der ersten Seite vorgeschriebenen Gestellungsort.
- 10) Nichtbefolgung dieser Beorderung wird nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.
- 11) Betrunkene Eintreffende werden ebenfalls streng bestraft. **Das Mitbringen von Schnaps ist verboten.**
- 12) Wer diese Kriegsbeorderung verliert, hat sofort eine neue zu beantragen.
- 13) Als Vorgesetzte der Personen des Beurlaubtenstandes sind alle Militärpersonen anzusehen, die im aktiven Dienste ihre Vorgesetzten sein würden.